

Neue Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit in BaWü ab dem 17.01.2022



Zielgruppe: Jugendreferent*innen, Sektionsvorstände sowie Jugendleiter*innen in BaWü

Die neue Corona-Verordnung zu Jugendarbeit wurde von den lokalen Inzidenzen entkoppelt, außerdem ergeben sich Neuerungen vor allem bei der Testpflicht und der Einreise aus dem Ausland. Hier findet ihr die Inhalte mit unseren **Empfehlungen zur Umsetzung** in der JDAV. Änderungen seit der Verordnung vom Dezember sind **rot markiert**.

Erlaubte Personenzahl in der Jugendarbeit:

	ungetestet	3G	2G + Tests
Basisstufe	36	420	420
Warnstufe	36	420	420
Alarmstufe	24	210	420
Alarmstufe II	12	120	420

Allgemein gilt

- Jugendleiter*innen werden gleich wie Teilnehmende behandelt: Sie zählen bei den Personenzahlen mit und für sie gelten die gleichen Regeln zu Tests, etc.
- Für ein Angebot muss einheitlich festgelegt werden, ob alle Personen 3G / 2G+Test sein müssen oder nicht. Eine Mischkalkulation ist nicht erlaubt bzw. führt zur Obergrenze wie für nicht-3G / nicht-2G+Test.
- Die Jugendleiter*innen müssen vom Jugendreferat ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert werden.
- Achtet sowohl hier als auch in den Verordnungen auf die Formulierung: Soll ist eine Empfehlung, muss ist verpflichtend.

3G: getestet, geimpft oder genesen

Für den Status getestet, geimpft oder genesen muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt und kontrolliert werden. Bei Geimpft und Genesen reicht auch die einmalige Kontrolle aus. Ihr braucht keine Bescheinigungen einzusammeln, eine Dokumentation der Einsicht auf einer Teilnahmeliste reicht aus.

- Für den Status „getestet“ muss entweder für ein Schüler*innenausweis vorgelegt werden (gilt nur für u18) oder ein Schnelltest (max. 24 h alt) bzw. ein PCR-Test (max. 48 h alt).
- Wir dürfen nach wie vor selbst Tests beaufsichtigen. Das Ergebnis darf aber nicht bescheinigt und für anderes als die Jugendarbeit benutzt werden.
- Die Regelung mit dem Schüler*innenausweis gilt nur außerhalb der Ferien, also Schulwochen (Mo – Fr) plus darauffolgendes Wochenende, somit nicht mehr der erste Montag der Ferien.
- In den Ferien müssen also ungeimpfte und ungenesene Schüler*innen zusätzlich getestet werden.
- Geimpft: mind. 14 Tage nach der vollständigen Impfung. Nachweisbar per digitalem Impfpass. **Der Status „geimpft“ läuft 3 Monate nach vollständiger Impfung aus. Eine Boosterimpfung sorgt anschließend wieder für den geimpft-Status.**
- Genesen: Gegen Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses. Dieses darf **max. 3** Monate alt sein. Auch möglich per digitalem Nachweis.

Alle Regelungen zu Tests entfallen für geimpfte und genesene Personen. Für alle anderen gilt:

- Ein Testnachweis muss vor / zu Beginn des Angebots und anschließend alle drei Tage vorgelegt werden.

Bitte beachtet, dass in den Ferien der Schülerschein zwar nicht für Testpflicht in der Jugendarbeit ausreicht, für externe Eintritte und Veranstaltungen (also in der allgemeinen Corona-VO geregelt) aber nach wie vor ausreicht. Umgekehrt bekommen nur getestete Personen über 18 evtl. keinen Eintritt in z.B. Kletterhallen mehr, weil dort strengere Regeln gelten als in der Jugendarbeit. Bitte beachtet, dass ihr von den Eltern die Erlaubnis einholen müsst, die Kinder zu testen.

2G+Test

Als neue Option führt die aktuelle Verordnung das 2G+Test-Optionsmodell ein. Damit wären auch in den Alarmstufen größere Aktionen möglich als nur mit 3G. Ob ungeimpfte / ungenesene Schüler*innen unter 18 auch dazuzählen können, ist in der Verordnung leider nicht eindeutig geklärt. Der Landesjugendring interpretiert die Lage aktuell mit „ja“. Hier braucht es aber noch eine Klarstellung.

Offene Angebote (ohne feststehenden Personenkreis)

Im Vorfeld muss die Entscheidung getroffen werden: Steht das Angebot **nur** Personen mit **3G-Nachweis** offen oder dürfen **auch** Personen **ohne Nachweis** teilnehmen? Es gelten dann für die gesamte zusammenhängende Dauer des Angebots (i.d.R. ein Tag) die Personengrenzen wie in der Tabelle. Eine Mischung der beiden Konzepte ist nicht erlaubt. Das gilt analog für 2G+Test. Alle sonstigen hier vorgestellten Regeln (Dokumentation, Hygienekonzept, etc.) gelten natürlich auch bei offenen Angeboten.

Bildung von Untergruppen

Es müssen bei größeren Teilnehmezahlen Untergruppen gebildet werden, sodass Gruppen von max. 24 Personen (nicht 3G) bzw. 36 Personen (3G, 2G+Test) entstehen. So müssen bei einer Infektion innerhalb einer Gruppe nicht auch die Menschen der anderen Gruppen in Quarantäne. Dazu müssen die Untergruppen aber infektionstechnisch voneinander und von weiteren Personen getrennt werden.

Angebote mit Übernachtung

- Sind grundsätzlich nur 3G oder 2G+Test erlaubt.
- Bei gemeinsamer Übernachtung: Pro Raum oder Zelt sollen möglichst wenig Personen bzw. Haushalte untergebracht werden. Die Schlafbesetzung soll über die Dauer des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Übernachtungszelte sollen tagsüber gelüftet nicht zum Aufenthalt genutzt werden.
- Bei schlechtem Wetter helfen Planen, Pavillons etc. die Menschen tagsüber trocken zu halten. Hauptsache es werden keine Wände eingezogen, sodass die Belüftung fast wie draußen ist.
- Evtl. muss für die Unterkunft häufiger ein Test vorgelegt werden als es die Jugendarbeitsverordnung vorschreibt.

Maskenpflicht und Abstandsregeln

- Es gilt allgemein eine Maskenpflicht in der Jugendarbeit ab dem 6. Geburtstag. **In der Warn- und den Alarmstufen muss ab 18 eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) getragen werden.**
- Draußen gilt diese nicht, wenn die Abstände (1,5 m) eingehalten werden.
- Ebenfalls keine Maskenpflicht in Schlafräume / Zelte bei der Übernachtung.
- In der Basis- und Warnstufe gilt innerhalb der Untergruppen keine Maskenpflicht.
- In der Alarmstufe gilt diese Ausnahme nur noch innerhalb der Untergruppen bei Angeboten mit Übernachtung. Hier gilt das Kokon-Prinzip: Kontakt der (Unter-)Gruppe zur Außenwelt auf das Notwendigste reduzieren, wenn dann mit Maske. Dafür gilt keine Maskenpflicht innerhalb der Gruppe (auch nicht drinnen).
- In der Alarmstufe II gilt auch in den Untergruppen die Maskenpflicht.
- Keine Maskenpflicht beim Sport (also klettern), beim Schlafen und beim Essen.

- Ob Sichern als Teil des Sports gehandhabt wird, wird sehr unterschiedlich umgesetzt.

Wie ihr damit umgehen wollt, dass ihr für die Gruppenstunden Masken im Jugendraum tragen müsst, je nach Kletterhalle beim Klettern / Bouldern aber nicht, solltet ihr unbedingt in eurer Jugend thematisieren. Die Kluft bei den Regeln könnte schnell zu Unverständnis führen.

Hygieneanforderungen

- Räume müssen häufig gelüftet werden und ausreichend groß sein, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion von Jugendräumen, Material, Türklinen, etc.
- Händewaschen /-desinfizieren ermöglichen, Papierhandtücher anstatt Stoff
- Informationspflicht zu den Regelungen gegenüber Teilnehmende, Eltern und Jugendleiter*innen

Unsere Empfehlung: In Innenräumen generell Türen und Fenster offenlassen, dann kann das Lüften auch nicht vergessen werden. Ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie Klamotten wie für draußen einplanen sollen. Eine To-Do-Checkliste für Jugendleiter*innen an der Außentüre hilft, dass sie ihre Aufgaben nicht vergessen bevor sie nach Hause gehen.

Teilnahmedokumentation und -verbot

- Bei jedem Treffen muss die Teilnahme aller Personen dokumentiert werden.
- Dokumentiert werden sollen:
 - o Vor- und Nachname
 - o Adresse
 - o Telefonnummer (wenn vorhanden)
 - o Datum und Zeitraum des Treffens
- Diese Daten müssen im Falle einer Infektion an die Behörden weitergegeben werden.
- Nicht teilnehmen dürfen Personen, die:
 - o zu Quarantäne verpflichtet sind
 - o typische Corona-Symptome zeigen (Fieber, Husten, Verlust von Geschmack und Geruch, etc.).
 - o sich nicht an die Corona-Regeln halten.

Unsere Empfehlung: Erhebt einmalig die persönlichen Daten eurer Teilnehmenden und führt anschließend eine Teilnahmeliste über die Treffen. Zusätzlich wird auf der Liste dokumentiert, dass alle Beteiligten / ihre Erziehungsberechtigten (z.B. per E-Mail) bestätigen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein. Ebenso wird hier die Einsicht der negativen Testergebnissen vermerkt. Alternativ empfiehlt das Sozialministerium zur Teilnahmedokumentation die Luca-App. Dazu kann man [hier](#) einen Standort anlegen und per QR-Code-Scan die Beteiligten dokumentieren. Bitte informiert euch zu Vor- und Nachteilen rund um die App. Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird, wer die App nicht benutzen will.

Hygienekonzept und Ausbruchsmanagement

- Es muss ein spezifisch für die Situation in der Sektion und dem geplanten Programm passendes Hygienekonzept erstellt werden. Darin soll vor allem dargelegt werden, wie die Hygienemaßnahmen genau umgesetzt werden sollen. Die Behörden können die Vorlage des Konzeptes verlangen.
- Unser Hygienekonzept auf der [Corona-Seite](#) könnt ihr gerne als Vorlage nutzen.
- Dort findet ihr im Planungsrahmen KJA ebenfalls eine Checkliste zur Erstellung.
- Bei Angeboten mit Übernachtung muss das Hygienekonzept um ein Ausbruchsmanagement ergänzt werden. Hier wird dargelegt, was durch wen geschehen soll, wenn es zu einem positiven Testergebnis oder einem Krankheitsfall mit Corona-Symptomen kommt. Weitere Details im Planungsrahmen.

Ausland

Ausfahrten ins Ausland sind erlaubt. Es gilt stets das Recht des Landes, in das man sich aufhält. Nichtsdestotrotz sollte man so gut wie möglich versuchen, die Regeln aus BaWü einzuhalten. Bitte beachtet auch die Regeln der Länder auf der Durchreise. Wertvolle Infos zu den Regeln innerhalb Europas gibt es auf [Re-open EU](#). Evtl. kann das Gastland die Einreise erschweren, erkundet euch bitte.

Bei der Einreise nach Deutschland ist immer zu beachten:

- Test-, Impf- oder Genesenennachweis nötig. Schülerschein sowie Selbsttests gelten nicht.

Bei der Einreise aus Hochrisikoländern ist besonders zu beachten:

- Der Schülerschein gilt nicht. Alle Ungeimpften / Nichtgenesenen müssen in Quarantäne, auch Kinder.
- Die [digitale Einreiseanmeldung](#) muss ausgefüllt werden, auch für Geimpfte und Genesene. Ausnahme nur bei Aufenthalt von unter 24 h sowie Durchreise.

Unsere Empfehlung: Wenn ihr außerhalb Deutschlands unterwegs seid, informiert die Eltern umfassend über die Regeln vor Ort, denn diese sind teilweise deutlich weniger restriktiv als bei uns. Wenn die Eltern davon ausgehen, dass ihr euch an BW-Regeln haltet, diese vor Ort aber nicht umsetzbar sind (wie oft auf ausländischen Hütten), ist ein Konflikt vorprogrammiert.

Fahrgemeinschaften

- Sofern nicht Teil des ausgeschriebenen Programms ist die Anreise zur Gruppenstunde Privatsache. Es gelten also die allgemeinen Kontaktbeschränkungen.
- Bei geplanter gemeinsamer Anreise als Teil des Programms ist die Lage sehr undurchsichtig. Der Planungsrahmen ordnet dies als öffentlicher Verkehr mit entsprechender Maskenpflicht ein, wofür aber keine rechtliche Grundlage in den Verordnungen erkennbar ist. Zumindest bei getrennter Anreise in den Untergruppen wirkt es eigenartig, warum vor Ort je nach Stufe die Maskenpflicht wegfällt (bei Aktionen mit Übernachtung), bei der Anreise aber noch besteht.